

Antrag

des Abg. Daniel Rottmann u.a., AfD

Wie viele Linksextreme erziehen Kinder in Baden-Württemberg noch?

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. in welcher Einrichtung Baden-Württembergs die Antifa-Angehörige M.C. in ihrem Beruf „Kinderpädagogin“ tätig ist und wer Träger dieser Einrichtung ist (kirchlicher Träger? freier Träger? staatlicher Träger ?);
2. in welcher Vorschrift die persönlichen und sonstigen Voraussetzungen für die Ausbildung zur Kinderpädagogin und für die Einstellung als Kinderpädagogin niedergelegt ist und welche das sind, und ob ein Führungszeugnis und ggf. wo vor einer Einstellung vorzulegen ist;
3. inwieweit für sie die Betreuung von unter 6-jährigen Kindern durch eine mehrfach auch wegen Gewalttaten vorbestrafte Erzieherin unbedenklich ist;
4. für wie hoch sie die Wahrscheinlichkeit hält, dass die Aggressivität der Pädagogin sich eines Tages gegen von ihr zu betreuende Kinder wendet, beispielsweise dann, wenn sie ein Elternteil zufällig als Mitglied von (selbst definierten) „Rechten“ identifizieren sollte;
5. warum sie es allgemein verantworten kann, dass Personen wie der linksextreme Erzieher aus Drucksache 16/9136 oder die linksextreme Frau M.C. mit der Erziehung von Kleinkindern betraut sind;
6. ob und warum sie es ausschließen kann, dass gerichtsbekannte Gewalttäter wie M.C. oder J.H. Kinder in ihrem Sinne politisch bzw. vorpolitisch in Richtung Intoleranz, Indifferenzierung, Gewaltneigung, Systemgegnerschaft oder ähnliche Eigenschaften der linksextremen Antifa erziehen;
7. ob und ggf. wie viele Erzieher/innen ihr neben den og. bekannt sind, die – entweder mit ohne Antifa-Zugehörigkeit – wegen Gewaltdelikten vorbestraft sind;

8. ob und warum sie keine sittliche oder seelische Gefährdung von Kindern sieht, wenn Kleinkinder von Gewalttätern erzogen werden, unter Berücksichtigung dessen, dass Art. 13 der Landesverfassung eine „Gefährdung“ als Schutzanspruch genügen lässt, es also ausreicht, wenn eine Prognose nicht zweifelsfrei die Ungefährlichkeit von Erziehungspersonal ausschließt, wie hier;
9. ob und ggf. warum sie nach ihrer Auffassung mit einem Verzicht – oder auch nur mit einem Drängen - auf die Entfernung gewaltaffiner Kindererzieher nicht gegen Art. 2 a der Landesverfassung verstößt, wonach Kinder ein Recht auf „besonderen Schutz“ haben, also einen erhöhten Maßstab an Schutz beispielsweise in Form des Verhinderns von gewaltaffinen Erziehern.

07.12.2020

Rottmann, Stein, Gögel, Balzer, Palka

Begründung

Am 22. Oktober 2020 fällte das Amtsgericht Stuttgart unter Az. 34 Ds 6 Js41681/19 das Urteil über die deutsche Staatsangehörige Malika C [REDACTED], 28 Jahre, wohnhaft in Stuttgart. Sie ist Antifa-Mitglied und war angeklagt, zusammen mit einem Komplizen – der entkommen konnte – am 4. Mai 2019 einen Wahlkampfstand der AfD überfallen zu haben, wobei einer Person der zweiköpfigen Standbesetzung mittels eines Schlagstocks durch den entkommenen Täter zwei Finger gebrochen, dem anderen ein ausgedehnter Bluterguß zugefügt wurde. Der Stand wurde zertrümmert. Die og. konnte festgehalten und der Polizei übergeben werden.

Die „Dame“ wurde wegen Sachbeschädigung, gefährlicher Körperverletzung und Führens von Waffen zu 8 Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt. In das Strafmaß flossen neben dem og. Überfall zwei weitere Taten ein: Sachbeschädigung bei der Partei FDP und Mitführen eines verbotenen Teleskopschlagstocks bei einer Versammlung. Ihren Komplizen, der mit Tötungsabsicht Schläge mit dem Teleskopschlagstock in Richtung Kopf eines der Opfer führte, nannte sie nicht.

Ihr Auszug aus dem Bundeszentralregister enthält fünf Einträge:

- 2014 Führen von Waffen
- 2018 Landfriedensbruch
- 2018 Mittäterschaftlicher Landfriedensbruch
- 2018 Sachbeschädigung

Nach Auffassung der Antragsteller beweist die „Latte“ der Vorstrafen und Untaten eine Neigung der Frau zu Gewalt und Waffenbesitz. Dennoch ist sie ausweichlich des Urteils als Kinderpädagogin tätig. Dies ist schon der zweite Fall krimineller und gewalttätiger Personen, denen die Obhut über Kinder anvertraut ist, der von den Antragstellern bearbeitet werden muss. In Drucksache 16/8628 und 16/9136 thematisierten die Antragsteller den Fall des linksextremen Erziehers J.H., dem in einem Stuttgarter Kindergarten Kindererziehung anvertraut ist. Dieser darf sich ausweislich 16/9136 hinter der Datenschutzgrundverordnung - damit einfachem EU-

Recht, das als höherrangig bezeichnet wird, als selbst nationales Verfassungsrecht - verstecken, weshalb sich die Landesregierung ausserstande sah, zu dessen Straftaten im Einzelnen Auskunft zu geben; sie räumt der DS-GVO Vorrang vor der Verfassung, damit vor dem landesverfassungsrechtlichen Auskunftsanspruch der Abgeordneten ein. Allein dies mag – und dies tun die Antragsteller – als Skandal aufgefasst werden, denn dadurch wird der Auskunftsanspruch, damit ein landesverfassungsrechtliches Recht, per se völlig entwertet.

Jedenfalls stellen sich die Antragsteller die Frage, ob hiernach landesweit das Wohl der Kinder seine notwendige Beachtung findet, oder ob etwa Artikel 2 a der Landesverfassung („Kinder...haben...ein Recht auf Achtung ihrer Würde, auf gewaltfreie Erziehung und auf besonderen (sic!) Schutz“) und 13 („Kinder... sind gegen...sittliche, geistige, körperliche und seelische Gefährdung zu schützen“) ebenfalls von irgendeinem europäischen Rechtssatz außer Kraft gesetzt werden. In Baden-Württemberg ist offenbar Kinderbetreuung in bisher unbekanntem Ausmaß in die Hände von Personen mit kriminellen Veranlagungen gelegt. (amann)